

# Arbeitsvertrag (Geschäftsleiter/CEO)

## I. Einführung

### 1. Arbeitgeber

XY-IT-Service AG, im Folgenden Unternehmen genannt

XY-IT-Service bietet Dienstleistungen an wie Entwicklung von Software und Hosting.

### 2. Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, im Folgenden Geschäftsleiter genannt

Hanspeter Müller übernimmt die Position als Leiter des Unternehmens und wird zugleich Mitglied des Verwaltungsrates.

### 3. Inkrafttreten des Vertrages

a. Der Geschäftsleiter tritt seine Position am 1. Januar 2005 an.

b. Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Während dieser kann der Vertrag von beiden Seiten innerhalb von 7 Tagen aufgelöst werden. Ist der Mitarbeiter infolge Krankheit, Unfall oder infolge einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht an der Arbeit verhindert, verlängert sich die Probezeit entsprechend.

*Variante 1:* Nach der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Geschäftsleiter wird auf eine Probezeit verzichtet.

*Variante 2:* Da der Geschäftsleiter gleichzeitig zu den Firmengründern gehört, wird auf eine Probezeit verzichtet.

## II. Aufgabenbereich

*(Die Beschreibung der Funktionen des Geschäftsleiters kann auch in einem Anhang zum Vertrag festgelegt werden. Dann ist zu empfehlen, den Anhang als Bestandteil des Vertrages zu bezeichnen.)*

### 1. Management

a. Der Geschäftsleiter übernimmt das Management des ganzen Unternehmens. Er vertritt es nach innen und aussen und trägt die Verantwortung für die Finanzen und das Geschäftsergebnis. Die zentrale Aufgabe der Geschäftsleiters besteht darin, optimale Rahmenbedingungen sowie ein modernes, effizientes und kundenorientiertes Management sicherzustellen.

b. Der Geschäftsleiter hat dafür zu sorgen, dass die bestehenden Kunden gut betreut werden und laufend neue Kunden akquiriert werden. Für PR und Werbung hat der Geschäftsleiter laut Budget einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Überschreitet er diesen, hat er vom Verwaltungsrat die Genehmigung einzuholen.

c. Der Geschäftsleiter kann Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen organisieren. Sollte sich jedoch eine Firmenübernahme oder eine Fusion als nützlich erweisen, hat der Geschäftsleiter den Vorschlag dem Verwaltungsrat

vorzulegen. Dann wird nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes und anderer Gesetze gehandelt.

- d. Dem Geschäftsleiter ist es untersagt, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für das Unternehmen Geschenke, Provisionen oder andere Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Dem Geschäftsleiter ist jede aktive oder passive Bestechung untersagt. Weiter hat er jeden unlauteren Wettbewerb Dritten gegenüber zu unterlassen.

## 2. Finanzen

- a. Der Geschäftsleiter erstellt jährlich ein Budget für das nächste Jahr und legt dieses bis spätestens am 1. Dezember dem Verwaltungsrat vor. Darin sind auch die im nächsten Jahr notwendigen Investitionen sowie die Einstellung von neuen Mitarbeitenden zu berücksichtigen.
- b. Der Geschäftsleiter verfügt über die vom Verwaltungsrat im jährlichen Budget und an der Generalversammlung zur Verfügung gestellten Mittel zum Nutzen des Unternehmens.
- c. Der Geschäftsleiter sorgt dafür, dass die laufenden Verpflichtungen des Unternehmens im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit mit den laufenden Einkünften erfüllt werden.
- d. Für ausserordentliche und/oder unerwartete Investitionen ab CHF ... im Laufe des Jahres hat der Geschäftsleiter die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.
- e. Wird Ende des Jahres ein Bonus ausgezahlt, hat der Geschäftsleiter die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.
- f. Der Geschäftsleiter hat die Berechtigung zur Einzelunterschrift für die gesamte Geschäftstätigkeit im Rahmen seines Leistungsauftrags und innerhalb des Budgets sowie für vom Verwaltungsrat genehmigte aussergewöhnliche Ausgaben.

## 3. Führungsaufgaben

- a. Der Geschäftsleiter hat die Befugnis, die notwendigen Angestellten zu engagieren. Erweist es sich im Laufe des Jahres als notwendig, eine neue Stelle zu schaffen, hat der Geschäftsleiter die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.
- b. Der Geschäftsleiter achtet darauf, dass die ihm unterstellten Mitarbeitenden den in der Stellenbeschreibung (Tätigkeits- und Anforderungsprofile) formulierten Anforderungen gerecht werden.
- c. Der Geschäftsleiter leitet die ihm unterstellten Mitarbeitenden so, dass sie ihre Fähigkeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit entwickeln und zu Gunsten des Unternehmens anwenden. Erfüllt ein Angestellter seine Aufgaben ungenügend, ist der Geschäftsleiter berechtigt, diesen zu entlassen oder ihm eine andere Arbeit zuzuweisen.
- d. Der Geschäftsleiter sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden effizient zusammenarbeiten.

Bei Schwierigkeiten und Streitigkeiten hat der Geschäftsleiter für Lösungen zu sorgen, die für alle Beteiligten befriedigend sind, und Prozesse möglichst zu

vermeiden. Weiter hat er bei Mobbing, Diskriminierung und Belästigung unter den Mitarbeitenden sofort einzugreifen. Wenn nötig, ist er in schweren Fällen zu Entlassungen berechtigt.

- e. Der Geschäftsleiter hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeitenden unlautere Wettbewerbshandlung gegenüber Dritten sowie aktive und passive Bestechung unterlassen. Wird ihm ein solcher Versuch von Mitarbeitenden bekannt, hat er unverzüglich entsprechende Massnahmen zu ergreifen und den Verwaltungsrat zu orientieren.
- f. Wird ein Angestellter wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, hat der Geschäftsleiter nach zehn Tagen abzuklären, wie lange der Angestellte voraussichtlich abwesend ist. In schweren Fällen muss er spätestens nach einem Monat die BVG-Sammelstiftung und die zuständige IV-Stelle informieren. Wenn möglich, soll ein Mitarbeitender nach Krankheit oder Unfall weiterbeschäftigt werden, allenfalls mit einer anderen Arbeit als vorher.

#### 4. Verwaltungsrat

- a. Der Geschäftsleiter wird nach Ablauf der Probezeit (sofern eine vereinbart wird) Mitglied des Verwaltungsrates und hat als solcher die gesetzlichen und die in den Statuten festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.
- b. Für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat erhält der Geschäftsleiter ein jährliches Honorar von CHF ...
- c. Die Tätigkeit als Verwaltungsrat ist nicht abhängig von der Stelle als Geschäftsleiter, siehe auch Ziffer IIV.2.

#### 5. Nebenbeschäftigung

- a. Bezahlte oder zeitaufwendige Nebenbeschäftigungen sind nur nach vorhergehender Bewilligung durch den Verwaltungsrat erlaubt. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Einsatz für die Firma dadurch beeinträchtigt wird.
- b. Veröffentlichungen und/oder Vorträge über Angelegenheiten, die die Interessen der Firma betreffen, sind grundsätzlich erlaubt.

#### 6. Risiken und Notsituationen

- a. Der Geschäftsleiter trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Sicherheits- und Haftungsrisiken des Unternehmens möglichst auszuschliessen.
- b. Entsteht eine schwierige Situation, z.B. Ausfall von Host oder Server, hat der Geschäftsleiter sofort die notwendigen Massnahmen zu treffen und die Kunden zu informieren.
- c. Ist es notwendig, die Öffentlichkeit über Betriebsschwierigkeiten zu informieren, sollte der Geschäftsleiter, wenn möglich, vorher die Massnahmen mit dem Verwaltungsrat besprechen.

#### 7. Geheimhaltung

- a. Der Geschäftsleiter verpflichtet sich, die Know-how-Informationen, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsleitung über Produkte und Entwicklungen erhält, geheim zu halten.

- b. Informationen über Produkte dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn im Interesse der Kunden oder der Akquisition die Information Dritter unumgänglich ist.
- c. Der Geschäftsleiter darf geheime Informationen weder mündlich, schriftlich, noch in Form von EDV-Daten an Dritte weitergeben.
- d. Der Geschäftsleiter verpflichtet sich, gegenüber den Kunden die Datenschutzvorschriften zu beachten. Informationen über den Kunden und ihren Auftrag darf er nur mit schriftlicher Erlaubnis des Kunden Dritten überlassen, z.B. Medien oder anderen Unternehmen.
- e. Der Geschäftsleiter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeitenden die oben genannten Punkte genauestens einhalten.
- f. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang weiter.
- g. Werden die Bestimmungen über die Geheimhaltung vom Geschäftsleiter fahrlässig oder schuldhaft nicht befolgt, verpflichtet sich dieser, dem Unternehmen einen Betrag von CHF ...- ausbezahlen. Eine Schadensersatzforderung wird vorbehalten.

### **III. Bezüge**

#### 1. Salär

- a. Der Geschäftsleiter erhält ein monatliches Bruttosalär von CHF ... . Die Kinderzulagen richten sich nach dem kantonalen Kinderzulagengesetz am Firmensitz.
- b. Der Geschäftsleiter erhält ein 13. Monatsgehalt. Bei Ein- oder Austritt unter dem Jahr besteht dieser Anspruch pro rata. Der 13. Monatslohn berechnet sich auf der Basis des während des betreffenden Jahres effektiv ausbezahlten Gesamtlohnes, wobei ein allfälliger Bonus sowie der Anteil am Geschäftsergebnis nicht berücksichtigt wird.

#### 2. Spesen

- a. Der Geschäftsleiter erhält eine monatliche Spesenpauschale von CHF ...
- b. Übersteigen die tatsächlichen Spesen ausnahmsweise diese Pauschale, ist der Firma eine detaillierte Abrechnung mit Grundangabe zu übergeben.

#### 3. Anteil am Geschäftsergebnis

- a. Dem Geschäftsleiter steht jährlich ein Anteil am Reingewinn von ... Prozent zu. Dieser wird bis spätestens am 1. März des folgenden Jahres ausbezahlt.
- b. Sollten Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Anteils bzw. die Abrechnung oder die Bilanz entstehen, wird ein gemeinsam bestimmter neutraler Sachverständiger mit der Nachprüfung beauftragt. Die Kosten dafür übernimmt das Unternehmen.
- c. Wenn die Überprüfung durch ein Verschulden des Geschäftsleiters notwendig wurde, kann der Arbeitgeber Schadenersatz nach Art. 321e OR beanspruchen.

#### 4. Bonus

- a. Wenn der Geschäftsleiter und seine Angestellten während des Jahres gute Leistungen erbringen, namentlich ein gewinnbringendes Produkt entwickeln, wird Ende des Jahres ein Bonus ausbezahlt. Dieser ist für alle Angestellten, freie Mitarbeitende und den Geschäftsleiter gleich hoch. Die Auszahlung eines Bonus gilt aber nicht als Präzedenzfall und verpflichtet die Firma nicht, jedes Jahr einen Bonus auszurichten.
- b. Die monatlichen Salärzahlungen werden dem Geschäftsleiter jeweils spätestens am Ende des Monats auf das gewünschte Bankkonto überwiesen. Der 13. Monatslohn und ein allfälliger Bonus werden zusammen mit dem jeweiligen Dezembersalär ausgerichtet.

#### 5. Lohn nach dem Tod

- a. Beim Tode des Geschäftsleiters wird das volle Gehalt für den Sterbemonat ausbezahlt.
- b. Hinterlässt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder bzw. Angehörige, für deren Unterhalt er aufgekommen ist, wird diesen über den Sterbemonat hinaus während der ordentlichen Kündigungsfrist ein Gehalt ausbezahlt. Vorbehalten bleiben allfällige Verrechnungen mit Gegenforderungen der Firma.

#### 6. Vorschuss

- a. Ist der Geschäftsleiter in einen finanziellen Engpass geraten, kann er einen Vorschuss nach Massgabe der geleisteten Arbeit beziehen.
- b. Der Geschäftsleiter hat den Verwaltungsrat zu informieren, bevor er den Vorschuss bezieht.

#### 7. Abtretungsverbot

- a. Dem Geschäftsleiter ist es untersagt, Forderungen irgendwelcher Art gegenüber dem Arbeitgeber oder der Pensionskasseneinrichtung – namentlich Salär- und Spesenansprüche, Pensionskassenguthaben usw. – an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Abtretungen und Verpfändungen, die trotz dieses Verbotes bestehen oder eingegangen werden, werden vom Arbeitgeber nicht anerkannt.
- b. Vorbehalten bleiben Verfügungen von Gerichtsbehörden oder Betreibungsämtern.

### **IV. Versicherungen**

#### 1. Sozialversicherungen

- a. Von den Bezügen werden die Prämien für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/BVG) abgezogen.
- b. Der Geschäftsleiter ist im Rahmen des BVG versichert. Es gelten die Bedingungen der Sammelstiftung der Versicherungsgesellschaft ... .
- c. Die Prämien für die BVG-Versicherung werden zu 50 Prozent vom Unternehmen und zu 50 Prozent vom Geschäftsleiter bezahlt.

#### 2. Krankentaggeldversicherung

- a. Für den Fall einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung infolge Krankheit besteht eine Kollektivkrankentaggeldversicherung nach KVG. Diese deckt den Lohnausfall während max. 720 innert 900 aufeinander folgenden Tagen zu 80 Prozent.
- b. Die Prämien werden je zur Hälfte vom Geschäftsleiter und dem Unternehmen bezahlt. Wird das Arbeitsverhältnis während einer fortdauernden Krankheit aufgelöst, kann der Geschäftsleiter auf Antrag hin in die Einzelversicherung der Krankentaggeldversicherung übertreten.

### 3. Unfallversicherung

- a. Bei einer Arbeitsverhinderung infolge eines unverschuldeten Unfalls erbringt das Unternehmen dieselben Leistungen wie bei Krankheit, sofern der Unfall von der Versicherung anerkannt wird. Bezüglich der Behandlungs- und Spitalkosten ist der Geschäftsleiter im Rahmen des UVG versichert.
- b. Ausserdem besteht eine UVG-Zusatzversicherung, welche die gemäss UVG nicht versicherten Auslagen für ärztliche Behandlung, Arznei, Krankenhaus (z.B. als Privatpatient), Heilbäder usw. in unbeschränkter Höhe übernimmt.
- c. Die Prämien für die Unfall-, Nichtbetriebsunfall- und Zusatzversicherung gehen zu Lasten des Unternehmens.

### **Für Verträge mit Frauen:**

#### Schwangerschaft

- a. Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen gesundheitlicher Beschwerden infolge Schwangerschaft und Geburt gelten für die Gehaltszahlung die gleichen Ansätze wie bei Krankheit. Nach der Geburt erhält die Geschäftsleiterin einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Erholungsurlaube, Kuraufenthalte und Therapien, die durch ein Zeugnis belegt sind, gelten als Krankheit. Für die übrigen Absenzen kommen die Bestimmungen von Art. 324a OR zur Anwendung.
- b. Nach dem Inkrafttreten der EOG-Revision erhält die Geschäftsleiterin das Mutterschaftstaggeld nach EOG.

### 4. D&O-Versicherung

(Die Directors&Officers-Versicherung bietet natürlichen Personen Schutz gegen Forderungen, die gegen sie in ihrer Eigenschaft als Organe erhoben werden. Versichert ist die Tätigkeit der Personen als Organ des Versicherungsnehmers. Versicherte Personen sind namentlich die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.)

- a. Es besteht eine D&O-Versicherung, in die der Geschäftsleiter eingeschlossen ist.
- b. Der Geschäftsleiter übernimmt einen Prämienanteil von ... Prozent der Gesamtprämien. Dieser wird in dem Monat vom Gehalt abgezogen, in dem die Prämien fällig werden.
- c. Der Rest der Prämien für die D&O-Versicherung wird vom Unternehmen bezahlt.

### 5. Business-Key-Versicherung

- a. Es wird eine Business-Key-Versicherung abgeschlossen, für den Fall dass der Geschäftsleiter durch Krankheit oder Unfall dauernd unfähig wird, seine

Verpflichtungen als Geschäftsleiter zu erfüllen. Die Versicherungssumme von CHF ... soll die Verluste des Unternehmens, die durch die Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsleiters entstehen, ausgleichen.

- b. Versicherungsnehmer ist das Unternehmen. Die Versicherungssumme wird diesem ausbezahlt.
- c. Das Unternehmen bezahlt die gesamten Prämien.

## **V. Arbeitszeit**

### 1. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen beträgt 40 Stunden. Der Geschäftsleiter kann die Arbeitszeit frei einteilen, wobei er die Interessen des Unternehmens zu berücksichtigen hat.

### 2. Überstunden

- a. Vom Geschäftsleiter wird erwartet, dass er geschäftlich notwendige Mehrarbeit leistet, soweit ihm dies zumutbar ist.
- b. Soweit möglich sollte der Geschäftsleiter Mehrarbeit durch Freizeitbezug innerhalb von drei Monaten kompensieren. Anderenfalls verfallen die Überstunden. Die Vergütung solcher verfallenen Stunden ist bereits im Salär inbegriffen. Ein Anspruch auf weitere Vergütung oder Kompensation besteht daher nicht.

## **VI. Ferien und Freizeit**

### 1. Ferien

- a. Der Geschäftsleiter hat Anspruch auf 4 Wochen Ferien, wobei 2 Wochen zusammenhängend sein sollen.
- b. Die Ferien sind bis spätestens Ende April des folgenden Jahres zu beziehen. Eine Barabgeltung des Ferienanspruches erfolgt nicht, vorbehalten bleibt die Auszahlung von Restferien am Ende des Arbeitsverhältnisses.
- c. Der Geschäftsleiter hat seine Ferien so zu beziehen, dass die Interessen des Unternehmens möglichst wenig beeinträchtigt werden. Er hat dabei auch auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen.
- d. Der Geschäftsleiter sorgt dafür, dass eine interne Stellvertretung seine wichtigsten Geschäfte weiter betreut.
- e. Die Ferienadresse ist dem Verwaltungsrat vor Ferienantritt bekannt zu geben. In dringenden Notfällen ist der Geschäftsleiter verpflichtet, die Ferien vorzeitig abubrechen.
- f. Wird der Geschäftsleiter nach der Kündigung durch das Unternehmen von der Arbeit freigestellt, werden damit noch offene Ferienansprüche kompensiert.
- g. Hat der Geschäftsleiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mehr Ferien bezogen als ihm zustehen, steht dem Unternehmen für den zuviel bezogenen Ferienlohn ein Rückforderungsrecht zu.

- h. Ist der Geschäftsleiter längere Zeit an der Arbeitsleistung verhindert, können die Ferien im Rahmen des Gesetzes gekürzt und zuviel bezahlter Ferienlohn zurückgefordert werden.
- i. Unbezahlter Urlaub wird nur in begründeten Fällen und, soweit es die Interessen des Unternehmens zulassen, gewährt. Er kann an Bedingungen geknüpft werden und führt in jedem Fall zu einer Kürzung des Ferienanspruches. Um unbezahlten Urlaub kann erst nachgesucht werden, wenn kein Ferienanspruch mehr besteht.
- k. Das Unternehmen gewährt maximal ... bezahlte Feiertage pro Jahr. Diese richten sich nach den ortsüblichen Usancen am Firmensitz.

## 2. Freie Zeit

- a. Fällt die Verrichtung einer persönlichen Angelegenheit unverschiebbar auf einen Arbeitstag, hat der Geschäftsleiter das Recht auf die übliche Freizeit ohne Lohnabzug.
- b. Urlaub ist stunden- oder tageweise möglich für dringende Familienangelegenheiten, amtliche Vorladungen, Besuch von Arzt, Zahnarzt, soweit es sich um akute Erkrankungen handelt.
- c. Wurde der Vertrag gekündigt, steht dem Geschäftsleiter die erforderliche Zeit für persönliche Vorstellungsgespräche zu, wobei er die Interessen des Unternehmens zu berücksichtigen hat.

## **VII. Beendigung des Vertrages**

### 1. Kündigung

- a. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- b. Soll der Geschäftsleiter nach Erreichung des Pensionsalters nicht mehr weiterbeschäftigt werden, wird ihm die Geschäftsleitung auf das Monatsende nach dem betreffenden Geburtstag kündigen. Das gilt ebenso, wenn er von sich aus bei Erreichen des Pensionsalters seine Tätigkeit als Geschäftsleiter aufgeben will.
- c. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen.

### 2. Verwaltungsrat

- a. Der Geschäftsleiter kann seine Tätigkeit als Verwaltungsrat im Prinzip auch nach der Beendigung des Arbeitsvertrages weiterführen. Angewendet werden die Regelungen in den Statuten.
- b. Will der Geschäftsleiter seine Tätigkeit als Verwaltungsrat aufgeben, gelten die Regelungen der Statuten.
- c. Wenn der Geschäftsleiter wegen Fehlverhalten mit Recht fristlos entlassen wird, hat er auch die Tätigkeit als Verwaltungsrat aufzugeben. Massgebend sind in diesem Fall die Bestimmungen der Statuten.

### 3. Liquidation des Unternehmens

- a. Wird das Unternehmen nach Verwaltungsratsbeschluss oder durch Konkurs aufgelöst, hat der Geschäftsleiter seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu erfüllen.
- b. Dieser Vertrag wird in Falle der Liquidation erst dann aufgelöst, wenn diese vollzogen ist, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt gekündigt wurde.
- c. Der Geschäftsleiter hat im Fall einer Liquidation die gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen als Verwaltungsrat zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn dieser Vertrag vor Beendigung der Liquidation aufgelöst wurde, sofern der Geschäftsleiter im Verwaltungsrat geblieben ist.

## **VIII. Konkurrenzverbot**

### 1. Umfang des Konkurrenzverbotes

Der Geschäftsleiter verpflichtet sich, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Firma während (höchstens 3 Jahren) in keiner Weise zu konkurrenzieren.

Unter das Konkurrenzverbot fallen insbesondere folgende Produkte und Kunden:

a. \_\_\_\_\_

b. \_\_\_\_\_

Der Geschäftsleiter verpflichtet sich insbesondere, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit der Firma in Wettbewerb steht oder dessen Zweck demjenigen der Firma entspricht. Er darf auch nicht in einem solchen tätig sein oder sich an einem solchen direkt oder indirekt beteiligen.

### 2. Konventionalstrafe

Für jede Übertretung dieses Konkurrenzverbotes schuldet der Mitarbeiter der Firma eine Konventionalstrafe in der Höhe des ... fachen Bruttomonatsgehältes (inkl. der variablen Einkommen und allfälliger Sondervergütungen), wie es bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestand.

Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Mitarbeiter nicht von der weiteren Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Übersteigt der verursachte Schaden die Konventionalstrafe, ist die Firma berechtigt, Ersatz für den gesamten Schaden geltend zu machen.

Die Firma ist berechtigt, neben der Leistung der Konventionalstrafe und dem Ersatz des weiteren Schadens die unmittelbare Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen (Realexekution).

## **IX. Bestimmungen über den Vertrag**

### 1. Vertragslücken oder Änderungen

- a. Für diesen Vertrag wird schweizerisches Recht, namentlich das OR, angewendet.
- b. Vertragsänderungen jeglicher Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## 2. Verhalten bei Konflikten

- a. Der Geschäftsleiter und der Verwaltungsrat verpflichten sich, bei Konflikten nach einer vernünftigen Einigung zu suchen und Prozesse möglichst zu vermeiden.
- b. Ist in diesem Vertrag eine Frage nicht geregelt, wird eine Lösung gesucht die den Statuten des Unternehmens und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und für alle Beteiligten möglichst zufrieden stellend ist.
- c. Wenn sich die Parteien in einer Streitfrage nicht einigen, wird ein Mediator engagiert. Dessen Honorar wird von allen Parteien zu gleichen Anteilen bezahlt.

## 3. Schlussbestimmungen

- a. Der vorliegende Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden.
- b. Der Geschäftsleiter erklärt durch seine Unterschrift, den Vertrag und die aufgeführten Reglemente erhalten und gelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.

[Ort], Datum

[Ort], Datum

---

---

Unterschrift

Unterschrift

---

---